
3656/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.02.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für auswärtige Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Josef Cap, Kolleginnen und Kollegen, haben am 12. Dezember 2005 unter der Zl. 3705/J-NR/2005 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den illegalen Handel mit Sichtvermerken“ gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5, 28 und 29:

Bei der Österreichischen Botschaft in Belgrad hat die Antragstellung grundsätzlich durch den betroffenen Visumwerber persönlich zu erfolgen. Nur in einzeln begründeten Ausnahmefällen (z.B.: Schüleraustausch, wissenschaftliche Kongresse) kann ein Sammelantrag mit Unterstützung eines Reisebüros eingebracht werden. Auch in diesen Fällen wird jedoch jeder Antrag einzeln geprüft.

Was die Annoncen in serbischen Zeitungen betreffend Schengen-Visa betrifft, so hat die Österreichische Botschaft in Belgrad sämtliche ihr zur Verfügung stehende Möglichkeiten genutzt, um auf das Problem dieser Annoncen zu reagieren.

Aufgrund der Unvereinbarkeit behördlicher Ermittlungen durch Vertretungsbehörden im Empfangsstaat mit dem Völkerrecht liegt es an den zuständigen Behörden des Empfangsstaats, solche Ermittlungen und gegebenenfalls strafrechtliche Verfahren durchzuführen.

Die serbisch-montenegrinischen Behörden wurden daher in den vergangenen Jahren auf den verschiedensten Ebenen von der Botschaft wiederholt auf die in Rede stehenden Annoncen hingewiesen und um ein Einschreiten ersucht. So hat auch der Verbindungsbeamte des Bundesministeriums für Inneres an der Botschaft Belgrad auf die angesprochenen Annoncen sowie auf Verdachtsmomente aufmerksam gemacht und ebenfalls um Einleitung von Untersuchungen ersucht.

Darüber hinaus habe ich bei persönlichen Begegnungen im Rahmen des Treffens der Außenminister der Westbalkanstaaten am 2. Dezember 2005 in Ohrid sowie bei einem Treffen am 5. Dezember 2005 in Laibach den serbisch-montenegrinischen Außenminister Draskovic selbst auf diese Problematik aufmerksam gemacht und dringend um geeignete Maßnahmen gebeten, um derartige Veröffentlichungen in Zukunft zu verhindern. Am 5. Dezember 2005 hat darüber hinaus der österreichische Botschafter in Belgrad auf meine Weisung hin gemeinsam mit anderen Schengen-Partnern eine Demarche im serbisch-montenegrinischen Außenministerium unternommen, um neuerlich auf ein sofortiges Abstellen der Annoncen zu drängen.

In der Folge hat Außenminister Draskovic das serbisch-montenegrinische Innenministerium auch öffentlich aufgefordert, gegen Inserate im Zusammenhang mit Schengen-Visa rigoros vorzugehen. Mit Note vom 10. Jänner 2006 teilte das serbisch-montenegrinische Außenministerium mit, dass seitens des Innenministeriums nunmehr entsprechende Maßnahmen getroffen und auch Strafanzeigen gegen mehrere Personen erhoben wurden.

Seit einigen Wochen ist die Zahl der betreffenden Annoncen in den serbischen Zeitungen stark zurückgegangen und nur in einem Fall gab es eine Österreich betreffende Annonce.

Ähnliche Inserate wie in den serbischen Medien wurden in anderen Ländern lediglich in der Russischen Föderation und in Moldau festgestellt. Die Österreichischen Botschaften in Moskau und Bukarest haben daher auch hier die jeweiligen Außenministerien nachdrücklich um ein Einschreiten ersucht.

Zu den Fragen 6 bis 20:

Die Mitarbeiter der Konsularabteilungen der österreichischen Vertretungsbehörden haben sich an die Vorgaben der „Konsularinstruktion Visa“ zu halten, die die Kriterien und Modalitäten für die Prüfung von Visaanträgen genau festlegt. Wenn trotz gewissenhafter Prüfung an der Vertretungsbehörde Zweifel an der Person des Antragstellers, der Bezugsperson im Bundesgebiet oder am angegebenen Reisegrund/-ziel bestehen, ist das Bundesministerium für Inneres zu konsultieren.

Darüber hinaus habe ich im Oktober 2005 veranlasst, dass Leiter von Vertretungsbehörden mit hohem Visaaufkommen angewiesen werden, Visaanträge auf Häufungen von einladenden Privatpersonen oder Firmen zu prüfen und Auffälligkeiten einzuberichten. Diese Frage wurde auch bei einer Sonderkonsulartagung am 18. November 2005 in Wien behandelt, an der auch das für die Fachaufsicht zuständige Bundesministerium für Inneres teilnahm. Dabei wurden Verbesserungsvorschläge hinsichtlich Aufklärung und Verhinderung von Missbräuchen diskutiert.

Eine Reihe von Vertretungsbehörden wurde inzwischen von gemischten Prüfteams der Konsularsektion des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten unter Einbindung des Generalinspektors und des für die Fachaufsicht in Visaangelegenheiten verantwortlichen Bundesministeriums für Inneres überprüft. Dabei wurden die Visaakten auch auf die Echtheit der Unterschriften und Arbeitsbestätigungen sowie auf Häufungen der Einlader hin untersucht. Solche Prüfungen werden auch in Zukunft fortgesetzt.

Zu den Fragen 21 bis 23:

Die Leiter der Auslandsvertretungen haben gemäß der „Konsularinstruktion Visa“, die am 28. März 2002 erstmalig erlassen wurde, „dafür Sorge zu tragen, dass die Visastellen so eingerichtet sind, dass jegliche Nachlässigkeit, die Diebstahl, Fälschungen sowie jedem Missbrauch Vorschub leisten könnte, vermieden wird.“. In diesem Verantwortungsrahmen haben sie auch die ihnen erforderlich erscheinenden personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Die Verantwortung, Aufsichts- und Kontrollpflicht der Amtsleiter waren im Übrigen zentrales Thema der von mir einberufenen Sonderkonsulartagung am 18. November 2005 in Wien. In diesem Zusammenhang wurden die Amtsleiter zur Durchführung von Stichproben und unvermuteten Überprüfungen aufgefordert.

Zu den Fragen 24 bis 27:

Bei den Überprüfungen der Vertretungsbehörden im Rahmen des Revisionsplanes werden Anträge und Akten im Bereich des Konsular- und Sichtvermerkswesens systematisch ausgehoben und einzeln überprüft. Dies gilt auch für die an einigen Vertretungsbehörden zulässige Einbringung von Anträgen über ‚bona fide‘-Reisebüros.

An einigen Vertretungsbehörden mit größerem Visaaufkommen wurden in der Vergangenheit Experten im Sichtvermerksbereich zur Unterstützung beigezogen, die eine vertiefende Überprüfung in Sichtvermerksangelegenheiten durchführten.

Zu den Fragen 30 bis 32:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erhielt weder von den deutschen Behörden noch vom Bundesministerium für Inneres diesbezügliche Informationen.

Zu den Fragen 33 bis 35 und 42 bis 46:

Mein Ressort geht allen internen Verdachtsmomenten bzw. von Dritten erhobenen konkreten Vorwürfen nach und hat die jeweils erforderlichen Veranlassungen getroffen.

Bei Verdacht möglicher ungesetzlicher Handlungen durch sur-place-Personal wird dies genauestens untersucht und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, wie beispielsweise die Veränderung von Arbeitsgebieten und Einsatzbereichen. Falls sich sur-place-Personal nachweislich ungesetzlicher Handlungen schuldig macht, führt dies zur Entlassung.

Zu den Fragen 36 bis 41:

Unvermutete Kassenstands- und Gebarungsprüfungen, die auch die Konsulargebühren und die Verwaltung der streng verrechenbaren Drucksorten umfassen, werden gemäß der „Vorschrift über die Hauhaltsführung bei den Vertretungsbehörden im Ausland“ (HVV) an jeder Vertretungsbehörde zumindest einmal pro Halbjahr vorgenommen.

Die während des Tages beeinnahmten Konsulargebühren werden am Ende jedes Arbeitstages von den sur-place-Schalterbediensteten, den entsandten Visasachbearbeitern und dem Rechnungsführer abgerechnet; der durchgeführte Kontrollvergleich und die Korrektheit der Abrechnung wird auf den Formblättern „Beiblatt zur Konsulargebühreneinhebung“ bzw. „Quittungen/Gebühren - Kontrollliste“ dokumentiert.

Für die tägliche Verbuchung der Visagebühren im Kassabuch ist die Unterschrift des Rechnungsführers und des Leiters der Vertretungsbehörde oder seines Stellvertreters erforderlich, bei denen auch die Letztverantwortung für die Richtigkeit der Abrechnung liegt. Ob die Bestätigung der Richtigkeit erst nach stichprobenartiger Überprüfung erfolgt, liegt in der Eigenverantwortung des Leiters der Vertretungsbehörde.

Die Verantwortlichkeit für die Rechnungsführung und etwaige Stellvertretungen können nur im Einvernehmen mit der Zentrale und mit ausführlicher Begründung geändert werden. Eine kurzfristige Änderung in Eigenverantwortung der Vertretungsbehörde ist nicht möglich.

Zu den Fragen 47 bis 58 und 65 bis 68:

Die unabhängige Kommission unter der Leitung von Bundesminister a.D. Dr. Peter Jankowitsch hat sich auf mein Ersuchen hin am 11. November 2005 konstituiert.

Das Mandat, das aus meinem Schreiben an die vier Mitglieder der Kommission hervorgeht, besteht darin, die in Rede stehenden Vorwürfe lückenlos aufzuklären, allfällige Missstände aufzuzeigen sowie Maßnahmen, die für die Zukunft das System der Sichtvermerkserteilung missbrauchssicherer machen sollen, zu erarbeiten und mir darüber schriftlich zu berichten.

Die vier Mitglieder der unabhängigen Kommission üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, wobei die Büroinfrastruktur zur Gänze durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zur Verfügung gestellt wird.

Ich habe an die MitarbeiterInnen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten Weisung erteilt, dass die Kommission die für ihre Tätigkeit erforderlichen Ressourcen und die darüber hinaus gehende Unterstützung, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunftserteilung und Vorlage aller von der Kommission verlangten Akten, erhält und der Ersatz der Aufwendungen erfolgt.

Darüber hinaus hatte die Kommission laut Kommissionsbericht vom 19. Dezember 2005 uneingeschränkten Zugriff zu allen einschlägigen Aktenvorgängen bei den zuständigen polizeilichen und gerichtlichen Organen. Die Kommission führte unangekündigte Erhebungen an den Botschaften in Budapest und Belgrad durch.

Zuständig für die Durchführung von Untersuchungen ist im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die innere Revision (Generalinspektor), wobei bei Kontrollen im Konsularbereich die Rechts- und Konsularsektion eingebunden wird. Dienst- und disziplinarrechtliche Maßnahmen sind von der Personalsektion zu setzen.

Zu den Fragen 59 bis 61:

Eine Auswertung durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nach personenbezogenen Daten, wie z.B. Einlader, ist in der Zentrale des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig, da dieser - anders als an den Vertretungsbehörden - im Visumverfahren keine Behördenstellung zukommt.

Im Übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3521/J-NR/2005 sowie auf die Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Inneres (3522/J-NR/2005) vom 18. Oktober 2005.

Zu den Fragen 62 bis 64:

Visa werden im Schengener Informationssystem (SIS) nicht gespeichert. Die einschlägigen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens (Art. 95-100 SDÜ) legen abschließend die zu speichernden Datenkategorien fest, wobei Visa nicht angeführt sind.

Zu Frage 69:

Belgrad: Abteilungsleiter im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Budapest: Ruhestand

Kiew: Missionschef in Kiew

Lagos: Ruhestand

Kairo: Gruppenleiter im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Zu den Fragen 70 bis 72:

Mein Ressort ist bemüht, die Medien bestmöglich auf Basis der Informationen der zuständigen Sektionen zu informieren. Ich selbst habe zur gegenständlichen Angelegenheit wiederholt öffentlich Stellung genommen.

Bei Detailanfragen zu Vorgängen, die Gegenstand gerichtlicher Ermittlungen sind, muss jedoch an die ermittelnden Behörden verwiesen werden.